

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1.** Nachstehende Bedingungen gelten ausnahmslos für alle unsere Geschäfte. Davon abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.
- 2.** Mit der widerspruchslosen Hinnahme unserer schriftlichen Auftragsbestätigung erkennt der Kunde unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen als vereinbart an. Ein etwaiger Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen. Mündliche Vereinbarungen abweichend vom Inhalt der Auftragsbestätigung haben nur dann Gültigkeit wenn Sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
- 3.** Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch im Rahmen des Liefergeschäftes als vereinbart, wenn der Käufer eigene Einkaufsbedingungen verwendet. Dies gilt auch für den Fall, daß wir den Einkaufsbedingungen des Kunden bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich widersprechen.
- 4.** Der Verwender – im weiteren auch Lieferer genannt – ist eine Gesellschaft, deren Gesellschaftszweck, die Herstellung von Flecht- und Zubehörmaschinen ist. Die Vertragspartner sind Gesellschaften wie natürliche Personen, im weiteren auch Kunde oder Besteller genannt.

§ 2 Vertragsschluss

- 1.** Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesendet wird.
- 2.** Unsere Angebote sind freibleibend. Für den Vertragsschluss nach unserer Wahl gilt vorstehend Ziffer 1 entsprechend.

3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie die Angaben in unseren Drucksachen sind nur maßgebend, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Eigenschaftsbeschreibungen, beispielsweise im Rahmen von Vorgesprächen, Prospekten oder Werbungen, stellen ohne unsere ausdrückliche und verbindliche Zusage keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar.
4. Änderungen der technischen Daten und Konstruktionen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.
5. Nebenabreden, Änderungen sowie sonstige Erklärungen aller Art bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweilig gültigen Mehrwertsteuer.
2. Alle Zölle, Steuern oder sonstigen Abgaben, die im Zusammenhang mit diesem Liefergeschäft im Bestimmungsland erhoben werden, gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Unsere Rechnungen sind spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum bzw., sofern der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher ist, ab Empfang der Gegenleistung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
4. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so hat der Kunde ein Kündigungsrecht.
5. Die Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Gegenforderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur ausüben, wenn diese auf demselben Geschäft beruhen.
6. Die Begleichung unserer Rechnungen durch Wechsel oder Finanzierungswechsel bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Wechsel mit Laufzeiten über drei Monaten werden von uns nicht hereingenommen. Den Diskont und die anfallenden Spesen trägt in jedem Fall der Besteller. Die Wechsel müssen vom Besteller den gesetzlichen Vorschriften entsprechend mit Wechselsteuer versehen sein. Sie müssen ferner dem Deutschen Wechselrecht entsprechen.

Zahlt der Käufer mit Finanzierungswechsel, bleibt unser Eigentumsanspruch an der gelieferten Ware bis zur endgültigen Einlösung des Wechsels bestehen. Gutschriften über hereingenommene Wechsel oder Schecks gelten vorbehaltlich der Einlösung der Papiere und unbeschadet früherer Fälligkeiten des Kaufpreises bei Zahlungsverzug des Kunden. Gutschriften erfolgen mit Wertstellung zu dem Tage, an dem wir über den Gegenwert verfügen.

§ 4 Lieferzeit, Abnahme, Gefahrenübergang

- 1.** Liefertermine sind unverbindlich, wenn wir sie nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bestätigt haben. Der Liefertermin ist eingehalten, sobald der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Lieferverzögerungen im Falle höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen o.ä., oder unverschuldeter Ereignisse, wie Streik, Aussperrung usw., sowie Lieferverzögerungen unseres eigenen Lieferanten verlängern die vereinbarten Lieferfristen entsprechend.

Geraten wir in Lieferverzug so kann uns der Kunde eine jeweils dem Liefergegenstand angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen, sofern uns an dem Lieferverzug nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- 2.** Entsteht dem Kunden im Falle einer von uns verschuldeten Überschreitung einer verbindlichen vereinbarten Lieferfrist ein Schaden, so ist er berechtigt, nach Ablauf einer Frist von vier Wochen seit der Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist eine Verzögerungsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede angefangene Woche 0,5%, im ganzen aber höchstens 5% zum Wert desjenigen Teil der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 3.** Zur Auslieferung bereitstehende Ware hat der Kunde abzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so sind wir berechtigt, ihm eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen. Nach Fristablauf werden wir nach unserer Wahl von dem Vertrag zurücktreten oder die Erfüllung des Vertrages ablehnen. Im letztgenannten Fall beträgt unser Schadensanspruch pauschal 15% vom Auftragswert inkl. Mehrwertsteuer, es sei denn, wir weisen einen höheren Schaden, oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nach.
- 4.** Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Bei Lagerung im Werk des Lieferers werden mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- 5.** Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- 6.** Unsere Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Kunden, unabhängig davon, von welchem Ort die Versendung erfolgt und zwar selbst dann, wenn wir ausnahmsweise frachtfrei liefern. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

7. Auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch des Kunden versichern wir die zu versendende Ware auf seine Kosten gegen Transportgefahren aller Art.
8. Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Andere Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Soweit wir nach der Verpackungsverordnung verpflichtet sind, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Kunde die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zum Ausgleich unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldenforderung.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Solange sich der Kunde uns gegenüber nicht im Zahlungsverzug befindet, darf er die in unserem Eigentum stehende Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu den üblichen Bedingungen veräußern. Zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung tritt der Kunde hiermit seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung an uns bereits jetzt ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarte Abtretung seinem Kunden bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer gelieferten Ware unverzüglich mitzuteilen.
4. An der von uns gelieferten Vorbehaltsware erwirkt der Kunde im Falle der Weiterveräußerung kein Eigentum gem. § 950 BGB, da eine Verarbeitung oder Umbildung von uns gelieferter Ware durch den Kunden stets für uns vorgenommen angesehen wird. sollte unser Eigentum trotzdem erlöschen, weil die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
5. Der Besteller ist verpflichtet, unser Eigentum nach den Bestimmungen des Landes, in das die Lieferung erfolgt, sicherzustellen, wobei etwa anstehende Kosten zu Lasten des Bestellers gehen. Läßt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Lieferer sich andere Sicherungsrechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, dabei und bei anderen Maßnahmen mitzuwirken, die wir für die Sicherung unserer Forderung und / oder zum Schutz unserer Eigentumsrechte oder an deren Stelle tretenden Rechte treffen wollen.

- 6.** Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Schlagen insgesamt drei Nachbesserungs- bzw. Nachlieferungstermine fehl, so kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten, oder die Minderung des Preises verlangen. Die Rügeobliegenheit gem. Ziffer 3 bleibt für den Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung bestehen.
- 7.** Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Kunden sind ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt auch dann nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer von uns gegebenen Garantie für die Beschaffenheit Schadensersatzansprüche geltend macht.
- 8.** Wird eine vertragswesentliche Pflicht von uns fahrlässig verletzt, so ist die, oder unsere Haftung auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.
- 9.** Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich auf zwei Jahre, soweit der Geschäftspartner ein Endverbraucher im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches ist. Versteckte Mängel verjähren bei Geschäften Kaufleuten gegenüber ein Jahr, bei Geschäften mit Endverbrauchern zwei Jahre nach Feststellung des Mangels, jedoch spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 10.** Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Mangel auf eine der folgenden Ursachen beruht; Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, vorschriftswidrige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektromechanische und elektrische Einflüsse, Einwirkung dritter Gewährleistungsansprüche sind ferner ausgeschlossen, sofern der Besteller Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt, ohne uns zuvor Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben, oder unsere schriftliche Genehmigung eingeholt zu haben.
- 11.** Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferungen entstehenden Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Transportes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Kunde die Kosten.
- 12.** Für wesentliche Fremderzeugnisse – insbesondere auch Materialien – beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Haftungsansprüche, die ihm gegen seinen Lieferanten zustehen. Im Rahmen des Unternehmerrückgriffs behalten wir uns vor, zunächst im Rahmen der Haftungskette Rückgriff zu nehmen, bevor wir verpflichtet sind die Ansprüche des Kunden zu befriedigen.

§ 6 Mangel und Gewährleistung

- 1.** Ein Mangel am Liefergegenstand liegt nur dann vor, wenn die Sache den Mindestanforderungen an eine Sache dieser Art und Güte nicht entspricht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Sache zur gebrauchstüblichen Verwendung überhaupt nicht tauglich ist. Unerhebliche Qualitätsabweichungen führen nicht zu einem Mangel im Sinne des Gesetzes. Ein Mangel an dem Liefergegenstand liegt auch dann nicht vor, wenn Verschleißteile frühzeitig Verschleißerscheinungen aufweisen. Reine Schönheitsfehler berechtigen ebenfalls nicht zur Mängelrüge.
- 2.** Garantien werden nur schriftlich übernommen bzw. bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Anderenfalls gelten sie als nicht abgegeben.
- 3.** Der Kunde ist verpflichtet, von uns gelieferte Ware unverzüglich, d.h. in der Regel spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Lieferung auf Mängel zu überprüfen und nach weiteren drei Tagen geltend zu machen. Dieses gilt auch für den Fall, dass eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert wurde. Verspätete Mängelrügen führen regelmäßig zum Gewährleistungsausschluss.
- 4.** Bei versteckten Mängeln verlängert sich die vorgenannte Rügefrist auf zehn Tage nach Feststellung des Mangels. Die Verjährung tritt jedoch spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist ein.
- 5.** Angelieferte Gegenstände hat der Kunde – unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte – auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.
- 6.** Teillieferungen durch uns sind zulässig, soweit dies für den Kunden wirtschaftlich und tatsächlich sinnvoll ist.
- 7.** Für von uns anerkannte Mängel leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch kostenlose Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung).

§ 7 Urheberrecht

An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern und anderen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde ist lediglich zur vertragsgemäßen Nutzung berechtigt. Jede weitergehende Nutzung / Verwertung, insbesondere die Weitergabe an Dritte, bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

§ 8 Allgemeines, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 1.** Die vorstehenden Regelungen geben die getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden gibt es nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 2.** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll das wirtschaftlich Gewollte treten. Beide Parteien verpflichten sich, die insoweit erforderliche Willenserklärung abzugeben.
- 3.** Erfüllungsort für alle Vertragspflichten ist Wuppertal.
- 4.** Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, oder öffentlichrechtliche Sondervermögen ist Wuppertal.
- 5.** Es gilt – soweit zulässig – ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.